

Korbach, den 12.06.2015

Flurbereinigungsverfahren UF 1738
Hofgeismar - Ortsumgehung B 83

Änderungsbeschluss Nr. 5

1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren UF 1738 Hofgeismar - Ortsumgehung B 83 wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 10.04.2008 aufgrund der §§ 1 und 87 in Verbindung mit 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Es werden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Hofgeismar – Ortsumgehung B 83 zugezogen:

Gemarkung: Hofgeismar

Flur: 17

Flurstücke: 17/19, 17/20, 18/27, 19/3, 20/2, 24/3, 24/4, 24/6, 27/4, 80/1, 80/2, 80/3, 82/6, 99/3, 129/19

Flur: 20

Flurstücke: 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133/1, 136/1, 137/1, 140/1, 141/2, 144/3, 144/8, 144/9, 145/9, 152/6, 153/14, 153/15, 153/16, 153/17, 197/9

Flur: 22

Flurstück: 180/1

Flur: 25

Flurstück: 119/59

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Zuziehung vorgenannter Grundstücke beträgt die Größe des Flurbereinigungsgebietes nunmehr ca. 1.531 ha.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietskarte zum Änderungsbeschluss Nr. 5 nachrichtlich dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Hofgeismar – Ortsumgehung B 83 treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein. Die Eigentümer der unter Ziffer 1. genannten Flurstücke werden Teilnehmer der durch den

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die unter Ziffer 1. zugezogenen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollten, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Veröffentlichung, Auslegung

Der Änderungsbeschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

Gründe

Die unter Ziffer 1. genannten Flurstücke werden zur besseren Gestaltung der Landabfindungen zum Verfahren Hofgeismar Ortsumgehung B 83 zugezogen. Ferner können die landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere hinsichtlich der Schlaglänge, eine Anpassung an die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der zukünftig wirtschaftenden Betriebe erhalten.

Die fachliche Erforderlichkeit der Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrens zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

(Siegel)

(Kampf)

Der Änderungsbeschluss Nr. 5 vom 12.06.2015 ist durch Bescheid vom 05.11.2015 geändert worden. Die Grundstücke (Gemarkung Hofgeismar, Flur 20, Flurstück 141/2 und 144/3) sind nicht in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen worden. Der Änderungsbeschluss Nr. 5 ist seit dem 09.12.2015 bestandskräftig.

Hofgeismar, 11.12.2015

Im Auftrag

(Siegel)

(Kampf)